

RS UVS Kärnten 1993/10/19 KUVS- 1545/4/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1993

Rechtssatz

Wird im erstinstanzlichen Verfahren eine bestimmte Person als Lenker eines Fahrzeuges, zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort, namhaft gemacht, so ist der Gegenbeweis im Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat zulässig (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at